

Vereinbarung

zwischen

Gemeinde Rotterdam

**vertreten durch ihre Bürgermeisterin für Umwelt
(weiterhin "Rotterdam" genannt)**

und

Verband der Chemischen Industrie e.V.

**vertreten durch seinen Hauptgeschäftsführer
(weiterhin "VCI" genannt)**

Erwägungen:

Der Baggerschlick der Häfen von Rotterdam ist teilweise derartig verunreinigt, daß er auf Grund der Landesgesetze nicht ins Meer verklappt oder nützlich zu bodenbaulichen Maßnahmen verwendet werden darf. Rotterdam ist daher gezwungen, den verunreinigten Hafenschlick in einer dazu speziell angelegten Deponie auf der Maasebene "DE SLUFTER" zu lagern. Nach der Erwartung von Rotterdam wird De Slufter im Jahr 2002 voll sein.

Die Gemeinde Rotterdam will nach 2002 keinen weiteren Slufter für Hafenschlick bauen. Hierbei spielen finanzielle und Umwelterwägungen eine Rolle. Gleichfalls erwartet Rotterdam, daß ständig wachsende gesellschaftliche Widerstände den Bau eines zweiten Slufters zu verhindern bemüht sein werden.

Die Gemeindepolitik von Rotterdam ist auf eine beständige Entwicklung der Stadt und des Hafens ausgerichtet. Ein sauberer Hafen ist ein wesentlicher Faktor für den Erfolg Rotterdams als internationale Seehafenstadt. Eine saubere Umwelt ist eine wichtige Herausforderung, sowohl für die deutsche chemische Industrie als auch für Rotterdam. Die Umweltpolitik der deutschen chemischen Industrie ist darauf ausgerichtet, notwendige Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Umwelt zu ergreifen. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen schließen Rotterdam und der VCI die nachstehende Vereinbarung.

Artikel 1: Definitionen

In dieser Vereinbarung wird verstanden:

- a. unter "Vertragsstoffe" jeder Zusatz von einem oder mehreren der in Anlage 1 genannten Stoffe in gebundener oder ungebundener Form
 - im Abwasser, das ganz oder teilweise in den Rhein, seine Nebenflüsse und die Rotterdamer Hafenbecken gelangt oder gelangen kann,
 - im Hafenschlick.

- b. unter "Hafenschlick" jeder Stoff, der vom Wasser herangeführt wird, sich anschließend aus dem Oberflächenwasser auf dem Boden der Rotterdamer Hafenbecken absetzt und der von oder im Auftrag von Rotterdam vom Boden der Rotterdamer Hafenbecken gebaggert wird oder gebaggert werden kann.

Artikel 2: Verpflichtungen des VCI

Artikel 2.1

Der VCI verpflichtet sich, auf seine Mitgliedsfirmen am Rhein und an dessen Nebenflüssen nachdrücklich und in Erfolg versprechender Weise einzuwirken, daß die in Artikel 1 genannten Vertragsstoffe in dem Ausmaß und bis zu dem Zeitpunkt reduziert werden, die sich aus der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung ergeben. Rechtsfolgen der Nichteinhaltung bestimmen sich ausschließlich nach Artikel 5.

Artikel 2.2

Der VCI verpflichtet sich, für das Jahr 1992 einen Zwischenbericht und für 1995 einen Endbericht über die erreichten Reduzierungen der in Anlage 2 genannten Vertragsstoffe in den Abwässern abzugeben. Zwischen- und Endbericht sind spätestens 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahres vorzulegen.

Artikel 3: Verpflichtungen von Rotterdam

Rotterdam verzichtet gegenüber den Mitgliedsfirmen des VCI am Rhein und dessen Nebenflüssen

- a. auf Schadensersatz-, Unterlassungs- und sonstige Ansprüche, die bis zum 31.12.2010 entstanden sein könnten für die Stoffe der Kategorie I: Chrom und Cadmium,
- b. auf Schadensersatz-, Unterlassungs- und sonstige Ansprüche, die bis zum 31.12.1995 entstanden sein könnten für die Stoffe der Kategorie II: Nickel, Quecksilber, Kupfer, Zink und AOX
- c. auf die Geltendmachung von Schadensersatz-, Unterlassungs- und sonstigen Ansprüchen bis zum 31.12.1995 für die Stoffe der Kategorie III: alle übrigen Vertragsstoffe der Anlage 1,
- d. auf Schadensersatz-, Unterlassungs- und sonstige Ansprüche für neue Parameter bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie für den ausgebaggerten Hafenschlick von den zuständigen Behörden verbindlich gefordert werden.

Rotterdam verpflichtet sich, alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Qualität des Hafenschlicks vorzulegen, der zumindest die in den Kategorien I und II genannten Vertragsstoffe beinhaltet.

Artikel 4: Kontrolle

Für das Jahr 1986 schlüsselt der VCI mit Anlage 3 etwa 70 bis 85 % der in Anlage 2 genannten Gesamtfrachten der Stoffe durch Nennung der Frachten von Einzelfirmen auf.

Der VCI verpflichtet sich, dem Zwischen- und Endbericht gemäß Artikel 2.2 eine entsprechende Aufschlüsselung beizufügen.

Soweit Rotterdam aufgrund eigener Messungen oder anderweitiger Informationen begründete Zweifel an der Richtigkeit von Angaben über die Einleitungen von Einzelfirmen darlegt, wird sich der VCI nachdrücklich dafür einsetzen, daß Rotterdam Einsicht in die Unterlagen der behördlich kontrollierten Selbstüberwachung der jeweiligen Firma gewährt wird.

Artikel 5: Rücktritt

Artikel 5.1

Wenn und sobald eine sich aus Artikel 2.1 ergebende Reduzierung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, setzt Rotterdam dem VCI eine Nachfrist von 3 Monaten unter Angabe der Reduzierung, die Rotterdam als nicht erbracht ansieht.

Artikel 5.2

Wenn und sobald der VCI einer Verpflichtung gemäß Artikel 2.2 oder 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, setzt Rotterdam dem VCI eine Nachfrist von 3 Monaten unter Angabe der Verpflichtung, die Rotterdam als nicht eingehalten ansieht.

Artikel 5.3

Nach fruchtlosem Ablauf einer in Artikel 5.1 und 5.2 genannten Nachfrist kann Rotterdam bezüglich des jeweiligen Vertragsstoffes von dieser Vereinbarung zurücktreten. Etwa bestehende Ansprüche leben dann wieder auf.

Artikel 6: Fortschreibung der Vereinbarung

Rotterdam und der VCI können jederzeit im gemeinsamen Einvernehmen die Liste der in der Anlage 1 angegebenen Vertragsstoffe ergänzen. Das gilt insbesondere, wenn neue Parameter für den aus-

gebaggerten Hafenschlick verbindlich werden. Außerdem ist zu prüfen, in wie weit die in Artikel 3 angegebenen Vertragsstoffe aus Kategorie III in Kategorie II oder I, sowie die Vertragsstoffe aus Kategorie II in Kategorie I überführt werden können.

Die Vertragspartner werden im Jahre 1994 gemeinsam prüfen, ob bzw. wie die vorliegende Vereinbarung fortgeschrieben werden kann.

Artikel 7: Gerichtsstand

Den Gerichtsstand bestimmt die klagende Partei.

Dies präjudiziert nicht den Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten zwischen Rotterdam und Mitgliedsfirmen des VCI.

Artikel 8: Rechtsauffassungen

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz in der Sach- und Rechtslage. Die beiderseitigen Rechtsstandpunkte bleiben unberührt.

Frankfurt am Main, den 21. August 1991

Gemeinde Rotterdam

Verband der
Chemischen Industrie e. V.

(A.G. Verbeek-Ohr)

(Dr. W. Munde)

Anlage 1

Vertragsstoffe

Zink

Kupfer

Chrom

Blei

Cadmium

Nickel

Quecksilber

Arsen

Naphthalin

Phenanthren

Anthracen

Fluoranthen

Chrysen

Benzo(a)anthracen

Benzo(a)pyren

Benzo(k)fluoranthen

Indeno(1,2,3,c,d)pyren

Benzo(g,h,i)perylene

Benzo(b)fluoranthen

AOX (adsorbierbare organische gebundene Halogene,
angegeben als Chlorid)

Hexachlorbenzol (HCB)

Anlage 2

Gesamteinleitung der deutschen chemischen Industrie über
Direkteinleitungen in den Rhein und seine Nebenflüsse

	t in 1986	t in 1995
Zink	450	270
Chrom	150	50
Kupfer	80	40
Nickel	70	45
Cadmium	1,2	0,8
Quecksilber	0,6	0,4
AOX	1500	900

Erklärung

zur Vereinbarung zwischen Rotterdam und dem VCI vom 21. August 1991

Artikel 1

Im Hinblick auf die Parameter, die verbessert werden müssen, damit der ausgebaggerte Hafenschlick von Rotterdam nicht mehr deponiert werden muß, stellt der VCI für die deutsche chemische Industrie im Rheineinzugsgebiet fest:

- Öl ist kein relevanter Parameter für Abwässer der chemischen Industrie und wird meßtechnisch nicht erfaßt.
- PCB's werden nicht mehr produziert.
- Dieldrin, Isodrin, Telodrin, Endrin und Aldrin werden weder produziert noch eingesetzt.
- DDD wird weder produziert noch eingesetzt.

Artikel 2

Rotterdam und der VCI stimmen darin überein, daß die Verpflichtung Rotterdams aus Artikel 3 der Vereinbarung zwischen Rotterdam und dem VCI zur Vorlage von Berichten über die Entwicklung der Qualität des Hafenschlicks bezüglich AOX auch als erfüllt anzusehen ist, wenn Rotterdam über die Entwicklung des EOCl berichtet.

EOCl ist in der Bundesrepublik Deutschland kein gängiger Parameter mehr. An seine Stelle ist der AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben als Chlorid) getreten.

Artikel 3

Im Hinblick auf die Stoffe

- Benzo(k)fluoranthen
- Indeno(1,2,3,c,d)pyren
- Benzo(g,h,i)perylen
- Benzo(b)fluoranthen

stellt Rotterdam fest, daß diese zwar zu den Parametern gehören, die im ausgebaggerten Hafenschlick zu untersuchen sind, daß bezüglich dieser Stoffe aber derzeit keine Verminderung der Belastung des ausgebaggerten Hafenschlicks gefordert wird.

Artikel 4

Rotterdam und der VCI stimmen darin überein, daß für alle in Artikel 1 dieser Erklärung genannten Stoffe Artikel 3 Ziffer c der Vereinbarung zwischen Rotterdam und dem VCI angewendet wird.

Frankfurt am Main, den 21. August 1991

Gemeinde Rotterdam

Verband der
Chemischen Industrie e. V.

(A.G. Verbeek-Ohr)

(Dr. W. Munde)